**Definitionen der gemeinsamen ESF+ (und JTF) Indikatoren (Output- und Ergebnisindikatoren) der Programmperiode 2021-2027**

**ALLGEMEINES**

Es handelt sich dabei um die Definitionen der gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang 1 der

**VERORDNUNG (EU) 2021/1057 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013**.

Die Definitionen folgen den Vorgaben des EK Dokuments „Instrumentarium für gemeinsame Indikatoren (Arbeitsdokument)“ des Europäischen Sozialfonds (ESF+) Komponente geteilter Mittelverwaltung; Stand Oktober 2021 (Data Support Center VC/2020/014).

Die Erhebung der gemeinsamen Indikatoren ist europaweit für alle ESF+ und JTF Programme verpflichtend. Die Indikatoren werden laufend und **VOLLSTÄNDIG** für das Monitoring der Europäischen Kommission erfasst (Ausnahme Sozialversicherungsnummer und Indikatoren bei denen aus Datenschutzgründen „keine Angabe“ möglich ist).

Die Angaben, die zum jeweiligen Teilnehmer / zur jeweiligen Teilnehmerin im Stammdatenblatt gemacht werden, beziehen sich immer auf seine/ihre aktuelle Situation beim Eintritt in bzw. Austritt aus der Maßnahme.

**BAGATELLGRENZE DER TEILNEHMER/INNENERFASSUNG**

TeilnehmerInnenbezogene Daten von Vorhaben müssen grundsätzlich nicht erfasst werden für:

1. entweder individuelle Kurzberatungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z.B. Telefonberatungen und sonstige Kurzzeitberatungen)

2. oder kollektive Informationsveranstaltungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z. B. Großveranstaltungen, Orientierungstag)

3. oder eine Kombination aus beidem (beschränkt auf max. 1 Tag bzw. 8 Stunden kollektiver Informationsveranstaltung plus ca. ½ Tag oder 4 Stunden anschließender individueller Kurzberatung)

Es wird damit der Empfehlung der Europäischen Kommission nachgekommen, eine Datenerhebung bei Kurzzeitmaßnahmen zu vermeiden, um keinen überschießenden bürokratischen Aufwand zu erzeugen. Ausnahmen sind aber möglich, sodass ggfs. auch TeilnehmerInnen-bezogene Daten für Vorhaben mit kürzerem TeilnehmerInnenkontakt erfasst werden können. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Programm zur Umsetzung des ESF+ 2021 - 2027 von ambitionierten Zielsetzungen hinsichtlich der zu erreichenden TeilnehmerInnenzahlen geprägt ist. Es soll daher in jeder Maßnahme eine möglichst breite TeilnehmerInnenerfassung angestrebt werden.

**DEFINITIONEN**

**ALLGEMEINE KATEGORIEN**

**Allgemein zu erfassen sind:**

* Regionenkategorie
* Geschlecht
* Sozialversicherungsnummer (10-stellig)

**REGIONENKATEGORIE**:

Alle Indikatoren sind nach Regionenkategorien (stärker entwickelte Region oder Übergangsregion) aufzuschlüsseln. – Keine Eingabe erforderlich, Zuordnung erfolgt durch ZWIST im Call.

**GESCHLECHT**

Für alle TeilnehmerInnen ist das Geschlecht zu erfassen. Folgende Kategorien sind vorgesehen**:**

* Frau
* Mann
* Nicht binäre Person (umfasst „divers“, „inter“, „offen“, “kein Eintrag“).

**10-STELLIGE SOZIALVERSICHERUNGSNUMMER (SVNr.)**

Ist ein Hilfsindikator für Evaluierungszwecke und dient der Erhebung der langfristigen Ergebnisindikatoren.  
Kein Pflichtindikator; Angabe erfolgt freiwillig! „Keine Angabe“ möglich.

**Definitionen der GEMEINSAMEN OUTPUTINDIKATOREN**

Alle gemeinsamen Outputindikatoren beziehen sich auf den Status bei Eintritt in die jeweilige ESF Maßnahme.

Die Informationen können direkt beim Teilnehmer / bei der Teilnehmerin eingeholt oder über ein Verwaltungsregister erhoben werden.

**DATUM DES EINTRITTS IN DIE MASSNAHME (Hilfsindikator)**

**EECO01 – GESAMTZAHL DER TEILNEHMER/INNEN**

Definition laut Toolbox:  
Personen die unmittelbar von einem ESF+ Vorhaben profitieren.

Errechnet sich automatisch aus EECO02+EECO04+EECO05.

Keine Eingabe erforderlich!

**EECO02 – ARBEITSLOSE, AUCH LANGZEITARBEITSLOSE**

Definition laut Toolbox:

Bei Arbeitslosen handelt es sich um Personen,

* die in der Regel nicht erwerbstätig sind,
* die für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen und
* aktiv nach Arbeit suchen.

Personen, die gemäß den nationalen Definitionen als Arbeitslose[[1]](#footnote-1) registriert sind, sind hier immer erfasst, auch wenn sie nicht alle drei genannten Kriterien erfüllen.

Eine Person kann nur einer einzigen Kategorie zugeordnet werden, d.h. sie kann entweder als arbeitslos (EECO02) oder als nicht erwerbstätig (EECO04) oder erwerbstätig/selbständig(EECO05) erfasst werden.  
Geht eine arbeitslose Person einer geringfügigen Beschäftigung nach, ändert dies nicht am Status „arbeitslos“.

**ECO03 – LANGZEITARBEITSLOSE**

Definition laut Toolbox:

„Arbeitslose“ sind genauso definiert wie im obigen Indikator „Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslos“, wobei der Indikator „Langzeitarbeitslose“ eine Untergruppe für Personen darstellt, die mindestens ein Jahr lang (zwölf Monate oder länger) durchgehend arbeitslos ist.

Angepasst an die Erfassung im AMS, werden Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit bis 28 Tage (zum Beispiel durch kurze Schulungen, Krankenstand oder kurze Beschäftigungsepisoden) nicht berücksichtigt.

Der Indikator erfasst eine Untergruppe des Indikators EECO02 „Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose“.

Diese Definition dient ausschließliche der statistischen Erfassung. Der Definition der Zielgruppe der jeweiligen Maßnahme entsprechend, können beispielsweise Jugendliche (jünger als 25 Jahre), die länger als 180 Tage ununterbrochen arbeitslos sind, ebenfalls an Maßnahmen für Langzeitarbeitslose teilnehmen.

Geht eine langzeitarbeitslose Person einer geringfügigen Beschäftigung nach, ändert dies nicht am Status „langzeitarbeitslos“.

**EECO04 – NICHTERWERBSTÄTIGE**

Definition Toolbox:

„Nichterwerbstätige“ sind Personen die zurzeit nicht der Erwerbsbevölkerung angehören da sie weder erwerbstätig/ (EECO05) noch arbeitslos (EECO02) sind.[[2]](#footnote-2)

Eine Person kann nur einer einzigen Kategorie zugeordnet werden, d.h. sie kann entweder als arbeitslos (EECO02) oder als nicht erwerbstätig (EECO04) oder erwerbstätig/selbständig (EECO05) erfasst werden.  
Geht eine nichterwerbstätige Person einer geringfügigen Beschäftigung nach, ändert dies nicht am Status „nichterwebstätig“.

**EECO05 – ERWERBSTÄTIGE, AUCH SELBSTSTÄNDIGE**

Definition laut Toolbox: [[3]](#footnote-3)  
Erwerbstätige sind Personen im Alter zwischen 15 und 89 Jahren, die: eine Arbeit gegen Entgelt, zur Gewinnerzielung oder zur Mehrung des Familieneinkommens verrichteten, nicht erwerbstätig waren, jedoch einen Arbeitsplatz oder Unternehmen hatten, von dem sie vorübergehend abwesend waren […] oder landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen, deren Hauptteil zum Verkauf oder zum Tausch bestimmt ist.

Bitte beachten Sie, dass Selbstständige, die ein Unternehmen oder einen Gewerbebetrieb, einen landwirtschaftlichen Betrieb oder eine freiberufliche Praxis betreiben, ebenfalls zu den gegen Entgelt oder mit Gewinn Erwerbstätigen zählen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1) Eine Person arbeitet in ihrem eigenen Geschäft oder Gewerbebetrieb, in ihrer freiberuflichen Praxis oder im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb in der Absicht, […] einen Gewinn zu erzielen […].

2) Eine Person wendet Zeit für den Betrieb eines Geschäfts oder Gewerbebetriebs, einer freiberuflichen Praxis oder eines landwirtschaftlichen Betriebs auf […].

3) Eine Person ist dabei, ein Geschäft oder einen Gewerbebetrieb, eine freiberufliche Praxis oder einen landwirtschaftlichen Betrieb zu errichten; […].

Eine Person kann nur einer einzigen Kategorie zugeordnet werden, d.h. sie kann entweder als arbeitslos (EECO02) oder als nicht erwerbstätig (EECO04) oder erwerbstätig/selbständig(EECO05) erfasst werden.  
Geht eine arbeitslose oder nichterwerbstätige Person einer geringfügigen Beschäftigung ändert dies nichts am Status „“arbeitslos“ bzw. „nichterwerbstätig“.

**GEBURTSDATUM (Hilfsindikator) – zur Berechnung des Alters**

Wenn das exakte Geburtsdatum nicht bekannt ist, wird das Geburtsjahr erfasst.

**EECO06 – ZAHL DER KINDER UND JUGENDLICHEN UNTER 18 JAHREN**

Definition Toolbox:  
Zahl der TeilnehmerInnen, die bei Eintritt in ein ESF Vorhaben nicht älter als 18 Jahre alt sind.

Keine Eingabe erforderlich! Errechnet sich automatisch aus der Angabe von Geburtsdatum + Eintrittsdatum.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |

**EECO07 – JUNGE MENSCHEN IM ALTER VON 18 BIS 29 JAHREN**

Definition Toolbox:   
Zahl der TeilnehmerInnen, die bei Eintritt in ein ESF+-Vorhaben im Alter von 18 bis 29 Jahren sind.

Keine Eingabe erforderlich! Errechnet sich automatisch aus der Angabe von Geburtsdatum + Eintrittsdatum.

**EECO08 – ZAHL DER TEILNEHMER/-INNEN AB 55 JAHREN**

Definition Toolbox:   
Zahl der TeilnehmerInnen, die bei Eintritt in ein ESF+ Vorhaben 55 Jahre oder älter sind.

Keine Eingabe erforderlich! Errechnet sich automatisch aus der Angabe von Geburtsdatum + Eintrittsdatum.

**EECO09 – TEILNEHMER/-INNEN MIT SEKUNDARBILDUNG UNTERSTUFE ODER WENIGER**

Definition Toolbox:   
TeilnehmerInnen, deren höchste abgeschlossene Bildungsstufe zum Zeitpunkt des Eintritts in ein ESF+ Vorhaben gemäß der Internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED) 2011 höchstens bei ISCED 2 liegt.[[4]](#footnote-4)

ISCED 0 umfasst in der nationalen Gliederung den vorschulischen Bereich. Darüber hinaus sollen hier auch Personen erfasst werden, die nie eine schulische Einrichtung besucht haben.

ISCED 1-2 umfasst in der nationalen Gliederung Pflichtschulen und berufsbildende mittlere Schulen (kürzer als 2 Jahre).

**EECO10 – TEILNEHMER/-INNEN MIT SEKUNDARBILDUNG OBERSTUFE ODER POSTSEKUNDÄRER BILDUNG**

Definition Toolbox:   
TeilnehmerInnen, deren höchste abgeschlossene Bildungsstufe gemäß der internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens ISCED 2011 bei ISCED 3 oder ISCED 4 liegt.[[5]](#footnote-5)

Die Ausbildungsstufen ISCED 3–4 umfassen u.a. Lehre, berufsbildende mittlere Schulen (ab der Dauer von zwei Jahren), Abschlüsse der 3. Klasse an berufsbildenden höheren Schulen (BHS), Lehre mit Matura (Berufsreifeprüfung), Matura an allgemeinbildenden höheren Schulen, universitäre Lehrgänge und Diplomkrankenpflege.

**EECO11 – TEILNEHMER/-INNEN MIT TERTIÄRER BILDUNG**

|  |
| --- |
| Definition Toolbox: Teilnehmer, deren höchste abgeschlossene Bildungsstufe gemäß der Internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED) 2011 bei ISCED 5, ISCED 6, ISCED 7 oder ISCED 8 liegt. [[6]](#footnote-6) |

In ISCED 5 werden Matura an BHS, Kollegs/Abiturientenlehrgänge an BHS, Akademien, sowie Meister- und Werkmeisterprüfungen zusammengefasst. Abschlüsse an Universitäten und (Fach)-Hochschulen entsprechen der Gruppe ISCED 6–8 (ISCED 6: Bachelor/Bakkalaureat; ISCED 7: Master-, Magister-, Diplomstudium, Doktorat als Erstabschluss, postgraduale Universitätslehrgänge; ISCED 8: Doktorat nach akademischem Erstabschluss).

**EECO12 – TEILNEHMER/-INNEN MIT BEHINDERUNG**

Definition Toolbox[[7]](#footnote-7):   
TeilnehmerInnen mit Behinderung sind Personen, deren Behinderung nach nationalen Definitionen anerkannt ist.

Für Österreich beinhaltet der Indikator **EECO12 „TeilnehmerInnen mit Behinderungen“**:

* Begünstigt Behinderte nach BEinstG:

Personen, die gemäß § 2 BEinstG begünstigt Behinderte sind mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. oder die dem Personenkreis gemäß § 10a Abs. 2 lit. a BEinstG angehören mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 v.H

oder

* Behinderte nach Landesgesetzen:

Personen, die auf Grundlage von Landesgesetzen als behindert gelten bzw. die vom jeweiligen Land auf Grundlage eines Gesetzes aufgrund ihrer Behinderung eine Unterstützung/Förderung zuerkannt bekommen haben

oder

* Personen mit Behindertenpass

Da es sich um eine besondere Kategorie personenbezogener Daten gem. Art. 9 DSGV handelt ist „**keine Angabe“** möglich.

**EECO13H - STAATSANGEHÖRIGKEIT (Hilfsindikator)**

Ist aus Länderliste auszuwählen.

Unterkategorien:

* Österreich
* EU ohne Österreich oder sonstige EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder Schweiz
* Drittstaat
* Staatenlos/Personen mit unbestimmter Staatsangehörigkeit

Der Indikator dient der Ermittlung von EECO13.

**EECO13 – DRITTSTAATSANGEHÖRIGE**

Definition Toolbox:  
Der Begriff „Drittstaatsangehöriger“ bezeichnet eine Person, die nicht Unionsbürger ist, einschließlich Staatenloser und Personen mit unbestimmter Staatszugehörigkeit.

Zur Datenerfassung wird die Definition laut oesterreich.gv.at herangezogen:  
Drittstaatsangehörige sind Personen, die weder EU-Bürgerinnen/EU-Bürger noch sonstige EWR-Bürgerinnen/EWR-Bürger (aus Island, Liechtenstein oder Norwegen) noch Schweizerinnen/Schweizer sind.[[8]](#footnote-8)

Keine Eingabe erforderlich! Errechnet sich aus Hilfsindikator EECO13H.

**EECO14H - GEBURTSLAND (Hilfsindikator)**

Der Indikator erfasst folgende Unterkategorien:

* Österreich
* Nicht Österreich

Der Indikator dient der Ermittlung von EECO14.

**EECO14 – TEILNEHMER/-INNEN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND [[9]](#footnote-9)  
(dzt. noch TEILNEHMER/-INNEN MIT AUSLÄNDISCHER HERKUNFT)[[10]](#footnote-10)**

Definition Toolbox: Auf der Grundlage nationaler Definitionen.

Es wird vom englischen VO-Text ausgegangen, der auf „participants with foreign background“ (Teilnehmer/-innen mit Migrationshintergrund) referenziert.

(Änderung des deutschen VO-Textes ist im Laufen in: Teilnehmer/-innen mit Migrationshintergrund)

Definition laut Statistik Austria: Beide Elternteile sind im Ausland (nicht Österreich) geboren.

Folgende Kategorien stehen zur Wahl:

* Beide Elternteile im Ausland geboren
* Geburtsort der Eltern oder eines Elternteils nicht bekannt

**EECO15 – ANGEHÖRIGE VON MINDERHEITEN (U. A. MARGINALISIERTE GEMEINSCHAFTEN, WIE ETWA DIE ROMA)**

Definition Toolbox: Auf der Grundlage nationaler Definitionen.

Gemäß § 1 Absatz 2 des Volksgruppengesetz sind unter Volksgruppen„die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen **österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum**“ zu verstehen.  
Als Volksgruppen im Sinn des Volksgruppengesetzes sind die **kroatische, die slowenische,   
die ungarische, die tschechische, die slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma** anerkannt (§ 1 und § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Volksgruppengesetz in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1977 über die Volksgruppenbeiräte, BGBl 38/1977 idF BGBl 895/1993).

Aufgrund des Prinzips der Bekenntnisfreiheit und weil es sich um eine besondere Kategorie personenbezogener Daten gem. Art. 9 DSGV handelt ist „**keine Angabe“** möglich.

**EECO16 – OBDACHLOSE ODER VON AUSGRENZUNG AUF DEM WOHNUNGSMARKT BETROFFENE**

|  |
| --- |
|  |

Als Obdachlose oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt Betroffene gelten Personen die laut ETHOS Kategorien (<https://www.feantsa.org/download/ethos_de_2404538142298165012.pdf>) obdachlos oder wohnungslos sind oder ungesichert wohnen oder ungenügend wohnen.

**EECO17 – PERSONEN, DIE IN LÄNDLICHEN GEBIETEN LEBEN**

Definition Toolbox:   
„Personen, die in ländlichen Gebieten leben“ sind Personen, die in Gebieten wohnen, die nach der Klassifikation des Verstädterungsgrades (DEGRUBA, Kategorie 3) als dünn besiedelt gelten. Die DEGURBA-Klassifikation 2020 kann während des gesamten Programmplanungszeitraums herangezogen werden.

Berechnung aus Postleitzahl des/der TeilnehmerIn mit hinterlegter DEGURBA-Klassifikation (Eurostat; Degree of Urbanisation 2020, Klassifikation Kat. 3)[[11]](#footnote-11), ergänzt um „kein Wohnsitz“ für Obdachlose.  
KEINE EINGABE erforderlich.

**EECO18 – ZAHL DER UNTERSTÜTZTEN ÖFFENTLICHEN VERWALTUNGEN ODER ÖFFENTLICHEN DIENSTE**

Definition Toolbox:   
Zahl der unterstützten öffentlichen Verwaltungen oder öffentlichen Dienste auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene.  
Die öffentliche Verwaltung umfasst: Verwaltungstätigkeiten der exekutiven und legislativen Organe auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene; Verwaltung und Aufsicht im Finanz- und Steuerwesen (Anwendung von Steuersystemen, Einzug von Steuern und Abgaben auf Waren, Steuerfahndung, Zollverwaltung); Ausführung des Haushaltsplans, Verwaltung öffentlicher Mittel und öffentlicher Schulden (Erhebung und Einzug von Geldern, Ausgabenkontrolle); Verwaltung der gesamten (zivilen) Forschungs- und Entwicklungspolitik und der damit zusammenhängenden Mittel; Verwaltung und Durchführung gesamtwirtschaftlicher und sozialpolitischer Planung und von statistischen Diensten auf allen staatlichen Ebenen.  
Öffentliche Dienste beziehen sich auf jede öffentliche oder private Einrichtung, die eine Dienstleistung für die Öffentlichkeit erbringt. Der Bezug auf private Einrichtungen ist für Fälle relevant, in denen einige Dienstleistungen vom Staat an große private oder teilweise private Anbieter, d. h. private Einrichtungen mit öffentlichem Auftrag, ausgelagert werden.

Wird vom Begünstigen/ZWIST basierend auf dem zu Grunde liegenden Vertrag erhoben und erfasst (Durchführungsindikator).

**EECO19 – ZAHL DER UNTERSTÜTZTEN KLEINSTUNTERNEHMEN SOWIE KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN**

Definition EK:  
Zahl der unterstützten Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (einschließlich genossenschaftlicher Unternehmen und sozialen Unternehmen).

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dies schließt Genossenschaften und Unternehmen der Sozialwirtschaft ein.

Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Wird vom Begünstigen/ZWIST basierend auf dem zu Grunde liegenden Vertrag erhoben und erfasst (Durchführungsindikator).

**ZAHL DER UNTERSTÜTZTEN GROSSUNTERNEHMEN (Hilfsindikator zur Berechnung der Programmindikatoren PO01 und PO02)**

Alle Unternehmen, die nicht EECO19 (KMU) sind.

Wird vom Begünstigen/ZWIST basierend auf dem zu Grunde liegenden Vertrag erhoben und erfasst (Durchführungsindikator).

**GEMEINSAME ERGEBNISINDIKATOREN**

**DATUM DES AUSTRITTS AUS DER MASSNAHME (Hilfsindikator)**

**GEMEINSAME INDIKATOREN für UNMITTELBARE ERGEBNISSE betreffend die Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

Alle gemeinsamen Ergebnisindikatoren für unmittelbare Ergebnisse beziehen sich auf den **Status bei Austritt bzw. bis maximal vier Wochen nach Austritt** aus der jeweiligen ESF+ Maßnahme.

**EECR01H – TEILNEHMER/-INNEN, DIE NACH IHRER TEILNAHME AUF ARBEITSUCHE SIND**

Personen, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind.

* Bei „Personen auf Arbeitssuche“ handelt es sich um Personen, wie im Indikator „Arbeitslose“ (EECO02) definiert sowie
* Um Personen, die sich beim AMS neu als arbeitssuchend gemeldet haben, auch wenn sie nicht unmittelbar für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen.

Dieser Hilfsindikator dient der Berechnung von EECR01.

**EECR01 – TEILNEHMER/-INNEN, DIE NACH IHRER TEILNAHME AUF ARBEITSUCHE SIND und bei Eintritt nichterwebstätig waren**

Definition Toolbox:

Personen, die bei Maßnahmeneintrittnichterwerbstätig waren und nach ihrer Teilnahme erneut auf Arbeitsuche sind.

* Bei Eintritt: Nicht erwerbstätig“ ist definiert wie im Indikator „Nichterwerbstätige“ (EECO04).
* Bei Austritt: „Personen auf Arbeitssuche“ ist definiert wie im Indikator EECR01H

Keine Eingabe erforderlich! Errechnet sich aus Hilfsindikator EECR01H.

**EECR02 – TEILNEHMER/-INNEN, DIE NACH IHRER TEILNAHME EINE SCHULISCHE/BERUFLICHE BILDUNG ABSOLVIEREN**

Definition Toolbox:   
Personen, die eine ESF+ Unterstützung erhalten haben und unmittelbar nach ihrer Teilnahme am ESF+-Vorhaben erneut eine Bildungs- (lebenslanges Lernen, formale Bildung) oder Ausbildungsmaßnahme (Ausbildung außerhalb eines Arbeitsplatzes/am Arbeitsplatz, Berufsbildung usw.) absolvieren.

**EECR03 – TEILNEHMER/-INNEN, DIE NACH IHRER TEILNAHME EINE QUALIFIZIERUNG ERLANGEN**

Definition Toolbox:   
Personen, die ESF+-Unterstützung erhalten haben und nach ihrer Teilnahme am ESF-Vorhaben eine Qualifizierung erlangen.   
*„Qualifizierung bezeichnet das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Person vorgegebenen Standards entsprechen“[[12]](#footnote-12).*

NUR **Qualifikationen**, die als unmittelbares **Ergebnis der ESF+ Maßnahme (**bzw. bis maximal vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme)erlangt wurden, sollen hier berichtet werden. Sie sollten außerdem nur einmal pro TeilnehmerIn/Maßnahme berichtet werden.

**EECR04H – TEILNEHMER/-INNEN, DIE NACH IHRER TEILNAHME EINEN ARBEITSPLATZ HABEN**

Personen, die ESF+-Unterstützung erhalten haben und unmittelbar nach ihrer Maßnahmenteilnahme eine Erwerbstätigkeit, auch eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

* „Erwerbstätigkeit, auch eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben“ ist wie im Indikator EECO05 definiert.

Dieser Hilfsindikator dient der Berechnung von EECR04.

**EECR04 – TEILNEHMER/-INNEN, DIE NACH IHRER TEILNAHME EINEN ARBEITSPLATZ HABEN und bei Eintritt Arbeitslos oder nichterwebstätig waren**

Definition Toolbox:  
Arbeitslose(EECO02) oder nicht erwerbstätige Personen(EECO04), die ESF+-Unterstützung erhalten haben und unmittelbar nach ihrer Maßnahmenteilnahme eine Erwerbstätigkeit, auch eine selbstständige Erwerbstätigkeit (EECO05), ausüben.

Keine Eingabe erforderlich! Errechnet sich aus Hilfsindikator EECR04H.

**GEMEINSAME INDIKATORIEN für längerfristige Ergebnisse betreffend Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

Die gemeinsamen Indikatoren für längerfristige Ergebnisse werden mittels repräsentativer Stichproben für den Bericht 2026 und für den abschließenden Leistungsbericht erhoben.

**EECR05 – TEILNEHMER/-INNEN, DIE INNERHALB VON SECHS MONATEN NACH IHRER TEILNAHME EINEN ARBEITSPLATZ HABEN; EINSCHLIESSLICH SELBSTÄNDIGE**

Definition Toolbox:  
Arbeitslose (EECO02) oder nicht erwerbstätige Personen (EECO04), die ESF+ Unterstützung erhalten haben und sechs Monate nach dem ESF+ Vorhaben einen Arbeitsplatz haben oder selbständig (definierte wie in EECO05) tätig sind.

KEINE EINGABE erforderlich!

**EECR06 – TEILNEHMER/-INNEN, DEREN SITUATION AUF DEM ARBEITSMARKT SICH INNERHALB VON SECHS MONATEN NACH IHRER TEILNAHME VERBESSERT HAT**

Definition Toolbox:   
ArbeitnehmerInnen, die Unterstützung aus dem ESF+ erhalten haben und die sechs Monate nach ihrer Teilnahme an der ESF+ Maßnahme

* von einer prekären in eine stabile Beschäftigung oder
* von Unterbeschäftigung in eine Vollzeitbeschäftigung gewechselt haben, oder
* die eine Stelle angenommen haben, die höhere Kompetenzen/Fähigkeiten/Qualifikationen erfordert und mehr Verantwortung mit sich bringt, oder
* die befördert worden sind oder
* die eine Lohnerhöhung erhalten haben, die über der jährlichen lohninduzierten Inflation im Land liegt

Unter einemprekären Beschäftigungsverhältnissind einebefristete Beschäftigung und ein befristeter Arbeitsvertrag zu verstehen.

Unter Berücksichtigung dieser unterschiedlichen institutionellen Rahmenbedingungen beschreiben die Begriffe „befristete Beschäftigung“ und „befristeter Arbeitsvertrag“ Sachverhalte, die als ähnlich angesehen werden können. Eine Tätigkeit wird als befristet betrachtet, wenn sie entweder nach einer im Vorhinein festgelegten Dauer (an einem bekannten Datum) endet oder sich Arbeitgeber und ArbeitnehmerIn einig sind, dass ihre Beendigung von objektiven Bedingungen abhängt, beispielsweise von der Erledigung eines Auftrags oder der Rückkehr eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin, der/die vorübergehend ersetzt wurde.  
Unterbeschäftigung ist zu verstehen als unfreiwillige Teilzeitbeschäftigung. Dieser Sachverhalt liegt vor, wenn die befragte Person angibt, eine Teilzeitbeschäftigung auszuüben, weil sie keine Vollzeitbeschäftigung gefunden hat.

KEINE EINGABE erforderlich!

Anhänge:

* „Instrumentarium für gemeinsame Indikatoren (Arbeitsdokument)“ des Europäischen Sozialfonds (ESF+) Komponente geteilter Mittelverwaltung vom Oktober 2021 (Data Support Center VC/2020/014)
* Gliederung nach städtischen und ländliche Gebieten (DEGURBA- Degree of Urbanisation, Kat. 3) (<https://www.statistik.at/atlas/#div_datatable> - Grad der Urbanisierung der Europäischen Kommission 2020)
* ETHOS Europäische Typologie für Wohnungslosigkeit

1. Das AMS erfasst als Arbeitslosenbestand: „…bei den Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice zum Zwecke der Arbeitsvermittlung registrierte Personen, die nicht in Beschäftigung oder Ausbildung (Schulung) stehen“. [↑](#footnote-ref-1)
2. Quelle: § 20 Labour Market Policy Statistics – Methodology 2018 der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales, Integration [↑](#footnote-ref-2)
3. Achtung: Quellenangabe der Toolbox findet keine Anwendung, weil vom Text der Toolbox abweichend! [↑](#footnote-ref-3)
4. <https://www.bildungssystem.at/isced-klassifikation/internationale-standardklassifikation-im-bildungswesen> [↑](#footnote-ref-4)
5. <https://www.bildungssystem.at/isced-klassifikation/internationale-standardklassifikation-im-bildungswesen> [↑](#footnote-ref-5)
6. <https://www.bildungssystem.at/isced-klassifikation/internationale-standardklassifikation-im-bildungswesen> [↑](#footnote-ref-6)
7. Die Toolbox sieht die Definition auf Grundlage nationaler Definitionen vor. [↑](#footnote-ref-7)
8. Errechnet aus Hilfsindikator EECO13H (Staatsangehörigkeit): Drittstaat + staatenlos/unbestimmte Staatsangehörigkeit [↑](#footnote-ref-8)
9. Die Indikatoren wurden so gewählt, dass die derzeitige Verordnungsvorgabe und die voraussichtliche Änderung auf „Migrationshintergrund“ bedient werden können. [↑](#footnote-ref-9)
10. Mit den Indikatoren „Staatsangehörigkeit“(EECO13H) + „Geburtsland“ (EECO14H + „Migrationshintergrund“ (EECO14)) kann aus Evaluierungssicht das gesamte Thema „Migration“ abgedeckt werden. [↑](#footnote-ref-10)
11. <https://www.statistik.at/atlas/#div_datatable> - Grad der Urbanisierung der Europäischen Kommission 2020 [↑](#footnote-ref-11)
12. Europäische Kommission, Europäischer Qualifikationsrahmen – https//ec.europa.eu/ploteus/glossary [↑](#footnote-ref-12)